II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. September 1991

zur Änderung der Entscheidung 90/135/EWG über Pläne bestimmter Drittländer zur Untersuchung frischen Fleisches auf Rückstände (ausgenommen Rückstände von Stoffen mit hormonaler Wirkung)

(91/486/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/266/EWG (2), insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Richtlinie 86/469/EWG des Rates vom 16. September 1986 über die Untersuchung von Tieren und von frischem Fleisch auf Rückstände (3), insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Unbeschadet der Bedingungen der Entscheidung 89/15/EWG (4), in Anwendung der Entscheidung 90/135/EWG (5), zuletzt geändert durch die Entscheidung 90/485/EWG (6), lassen die Mitgliedstaaten weiterhin die Einfuhr frischen Fleisches aus denjenigen Drittländern zu, die im Anhang zu dieser Entscheidung aufgeführt sind, und unter den im Anhang genannten Bedingungen.

Die Behörden Islands haben einen Plan übermittelt, in dem die durch das betreffende Land gebotenen Garantien bezüglich der Untersuchung frischen Fleisches auf Rückstände (ausgenommen Rückstände von Stoffen mit hormonaler Wirkung) beschrieben sind.

Im Zusammenhang mit dieser Art von Stoffen sollte deshalb die Einfuhr frischen Schaffleisches aus Island autorisiert werden, und es ist daher angezeigt, die Entscheidung 90/135/EWG entsprechend zu ändern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang zur Entscheidung 90/135/EWG erhält die Fassung des Anhangs dieser Entscheidung.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 4. September 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.
(2) ABl. Nr. L 134 vom 29. 5. 1991, S. 45.
(3) ABl. Nr. L 275 vom 26. 9. 1986, S. 36.
(4) ABl. Nr. L 8 vom 11. 1. 1989, S. 11.
(5) ABl. Nr. L 76 vom 22. 3. 1990, S. 24.
(6) ABl. Nr. L 267 vom 29. 9. 1990, S. 46.

ANHANG

Drittländer	
Argentinien	Neuseeland
Australien	Norwegen
Botsuana	Österreich
Brasilien	Paraguay
Bulgarien	Polen
Chile	Rumänien
Finnland	Schweden
Grönland	Schweiz
Island	Simbabwe
Jugoslawien	Südafrika
Kanada	Swasiland
Madagaskar	Tschechoslowakei
Malta	Ungarn
Mexiko	Uruguay
Namibia	Vereinigte Staaten von Amerika